

(7) Die Kreditrückzahlung ist zu Beginn eines jeden Monats zwischen der Bank und dem Betrieb für den laufenden Monat zu vereinbaren. Die Kreditrückzahlung erfolgt nach dem geplanten Warenumsatz und den über den Plan hinaus abzusetzenden Beständen aus erhöhten Einkäufen bzw. aus vorhandenen Überplanbeständen unter Beachtung des planmäßigen Warenumschlags. Über die vereinbarte Kreditrückzahlung hat der Betrieb der Bank eine Kreditrückzahlungsverpflichtung zu übergeben, die Bestandteil des abgeschlossenen Kreditvertrages wird. Großhandels-gesellschaften, die Kredite getrennt für einzelne Warenbranchen erhalten, haben die Rückzahlungsverpflichtung auf die einzelnen Warenbranchen aufzuliegen.

(8) Dem volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsbetrieb ist für die an private Einzelhändler auf Grund von Kommissionsverträgen zum kommissionsweisen Verkauf übergebenen Bestände Kredit nach den Grundsätzen gemäß Absätzen 1 bis 7 zu gewähren.

(9) Die Kreditierung und Kontrolle der planmäßigen Warenbewegung von Handelsorganen mit Spezialaufgaben kann auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen zwischen der Bank und der Leitung der betreffenden Handelsorgane vorgenommen werden.“

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Vorzugskredit

(1) Vorzugskredit kann als kurzfristige finanzielle Unterstützung dem Betrieb bei Nichteinhaltung der Kreditrückzahlungsverpflichtung für Kredite für Handelsware auf Antrag in Form einer Fristverlängerung bis zu 30 Tagen gewährt werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung eines Vorzugskredites ist, daß der Betrieb

1. den Gewinnplan erfüllt oder den planmäßigen Verlust nicht überschreitet — bei Übererfüllung des Warenumsatz- oder Leistungsplanes den planmäßigen Verlust höchstens proportional überschreitet und dafür Stützungen erhält —,
2. die geplante Handels- und Dienstleistungsabgabe bzw. die geplante Umsatzsteuer erwirtschaftet und
3. den Warenumsatzplan erfüllt.“

§ 3

Nach § 3 werden folgende §§ 3 a bis 3 e eingefügt:

»§ 3 a

Sonderkredit für Material- und Warenvorräte im Dienstleistungsbereich^{1 2}

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung über den Planbestand hinaus vorhandener Material- und Warenbestände im Dienstleistungsbereich gewährt werden, wenn sie einer Erweiterung der Dienstleistungstätigkeit dienen.

(2) Die Kreditfristen sind bis zum Inkrafttreten des neuen Planes, in dem diese Bestände berücksichtigt sind, und bis zur Zuführung entsprechender eigener Umlaufmittel festzulegen.

§ 3b

Sonderkredit für Einlagerungen von Handelsware

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Beständen, die auf Grund von Verfügungen der Organe der staatlichen Verwaltung eingelagert werden, gewährt werden.

(2) Die Kreditfristen sind entsprechend der von den Organen der staatlichen Verwaltung verfügten Dauer der Einlagerung dieser Bestände festzulegen.

§ 3c

Sonderkredit für die zum Konsumgüteraustausch vorgesehenen Bestände

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Beständen, die für den Export im Rahmen eines Konsumgüteraustausches bereitgestellt werden, gewährt werden.

(2) Der Betrieb hat der Bank nachzuweisen, daß ein Vertrag über die Durchführung des Konsumgüteraustausches mit den zuständigen Außenhandelsunternehmen besteht bzw. bei Eigengeschäften die Siegelung des Vertrages durch das zuständige Außenhandelsunternehmen erfolgt ist. Sofern eine Erstattung der ausfallenden Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe erforderlich ist, hat der Betrieb der Bank hierüber eine Verpflichtungserklärung des Ministeriums für Handel und Versorgung vorzulegen.

(3) Die Kreditfristen sind,

1. wenn die Durchführung des Konsumgüteraustausches vertraglich von einem Außenhandelsunternehmen durchgeführt wird, für die Zeit der Zusammenstellung des Exportsortiments,
2. wenn der Konsumgüteraustausch im eigenen Namen durchgeführt wird, bis zum vertraglich festgelegten Eingang der Importe

festzulegen.

§ 3d

Sonderkredit für Überplanbestände

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung außerplanmäßiger absatzfähiger Bestände, die auf eine zeitweise Nichterfüllung des Umsatzplanes oder auf einen gegenüber dem Plan zeitweise höheren Einkauf zurückzuführen sind, gewährt werden.

(2) Der Betrieb hat sich zu verpflichten,

1. die Überplanbestände in den Jahres- und/oder Quartalsplan einzubeziehen und sie zur Aufholung seines Umsatzrückstandes oder zur Übererfüllung seines Umsatzplanes zu verwenden bzw. seinen Einkauf entsprechend zu kürzen. Der Betrieb hat der Bank die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des Absatzes nachzuweisen. Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag vereinbarten Abbau der Überplanbestände bis zu 6 Monaten festzusetzen. Die Bank ist berechtigt, in Ausnahmefällen längere Kreditfristen festzulegen;
2. im Preis herabgesetzte, vorher schwerverkäufliche Waren durch besondere Verkaufsmaßnahmen abzusetzen. Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag vereinbarten Abbau der Bestände, längstens jedoch für 6 Monate festzusetzen;